



Behördliche Spitzfindigkeit verunmöglicht einem Flüchtlingspaar das Zusammenleben

Fall 161 / 11.11.2011. «Adem» ist bestens in der Schweiz integriert. Seit er Asyl erhalten hat und über eine Arbeitsbewilligung verfügt, arbeitet er zur vollen Zufriedenheit seines Arbeitgebers. Als er seine Ehefrau in die Schweiz nachziehen möchte, würdigt das Migrationsamt seine Bemühungen jedoch nicht. Aufgrund eines geringen Einkommensdefizits wird ihm sein Recht auf Familienleben verweigert.

Schlüsselbegriffe: Familienasyl [Art. 51 Asylgesetz](#) (AsylG), Familiennachzug von Ehegatten und Kindern von Personen mit Aufenthaltsbewilligung [Art. 44 AuG](#), Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens [Art. 13 Abs. 1 BV](#) bzw. [Art. 8 Abs. 1 EMRK](#)

Person/en: «Adem» (1979), «Elda» (1984)

Heimatland:

Eritrea

Aufenthaltsstatus: anerkannter Flüchtling mit Ausweis B

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

Als eritreischer Dienstverweigerer erhielt «Adem» 2008 in der Schweiz Asyl. Seitdem verfügt er über eine Aufenthaltsbewilligung und ist zur Erwerbstätigkeit ([Art. 60 und 61 AsylG](#)) berechtigt. Es ist ihm sehr wichtig, sich in der Schweiz zu integrieren und selber für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Er fand schnell eine Arbeitsstelle und wird seither von seinem Arbeitgeber als verantwortungsbewusster Mitarbeiter geschätzt.

2010 besuchte er seine Jugendfreundin «Elda», die zu dieser Zeit in einem Flüchtlingslager im Osten Sudans unter sehr schwierigen Lebensbedingungen lebte. Das junge Paar entschied sich zu heiraten und gemeinsam in der Schweiz eine Familie zu gründen. «Adem» war sich nicht bewusst, welche Verfahrenshürden auf ihn zukommen würden.

Zuerst reichte er ein asylrechtliches Nachzugsgesuch beim Bundesamt für Migration (BFM) ein. Dieses wurde abgelehnt, weil seine Ehe mit «Elda» vor seiner Flucht und Anerkennung als Flüchtling nicht bestanden hatte ([Art. 51 Abs. 4 AsylG](#)). Danach wandte er sich an das Migrationsamt des Kantons Aargau und stellte im Mai 2010 ein ausländerrechtliches Nachzugsgesuch. Nun musste er aber vorweisen können, dass er als Person mit einer Aufenthaltsbewilligung die Voraussetzungen gemäss [Art. 44 AuG](#) erfüllte. Er zog in eine „bedarfsgerechte“ Wohnung und legte dem Nachzugsgesuch eine Bestätigung seines Arbeitgebers über sein Anstellungsverhältnis sowie drei Lohnabrechnungen bei. «Adem» stellte jedoch fest, dass dem Migrationsamt bei der Berechnung seiner finanziellen Lage Fehler unterlaufen waren. Das Verfahren zögerte sich nochmals um drei weitere, schmerzhaft Monate hinaus. Im Dezember 2010 erhielt er endlich eine definitive Antwort. Das Migrationsamt hatte entschieden, dass «Elda» aufgrund eines Fehlbetrags von 424.70 Franken nicht einreisen durfte. Die Gefahr, dass das Paar Sozialgelder in Anspruch nehmen würde, sei zu hoch. Zudem könne «Eldas» Situation in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. «Adem» war entsetzt und bat das Migrationsamt mit einem zweiten Gesuch nochmals um Verständnis. Sein Arbeitgeber kam ihm sogar mit einem fixen dreizehnten Monatslohn entgegen. Das Migrationsamt beharrte jedoch auf seiner Entscheidung und verweigerte ihm damit sein geschütztes Recht auf Familienleben ([Art. 13 Abs. 1 BV](#) bzw. [Art. 8 Abs. 1 EMRK](#)).

Aufzuwerfende Fragen

- Flüchtlinge mit Asyl verfügen über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz ([Art. 60 AsylG](#)) und können sich auf [Art. 13 Abs. 1 BV](#) bzw. [Art. 8 Abs. 1 EMRK](#) berufen. Nur gewichtige öffentliche Interessen können somit einen Eingriff in ihr Familienleben rechtfertigen. Ist die Entscheidung des Migrationsamtes des Kantons Aargau, ein Grundrecht aufgrund eines geringen Fehleinkommens zu verweigern, nicht unverhältnismässig?
- «Adem» hat eine Vollzeitstelle angenommen. Warum genügt dem Migrationsamt sein Lohn nicht, um ihm ein Zusammenleben mit seiner Ehefrau in der Schweiz zu ermöglichen?
- Die Bearbeitungszeit betrug im Ganzen über sechs Monate. «Adem» erkundigte sich mehrmals beim Migrationsamt über den Stand seines Antrages. Das Migrationsamt fand das falsch abgelegte Dossier erst, als sein Rechtsvertreter telefonisch nachfragte. Versuchte das Migrationsamt mit dieser Verzögerungstaktik «Adem» zu entmutigen?

Chronologie:

2006: «Adem» reist in die Schweiz ein und stellt ein Asylgesuch (Nov.)

2008: Asylgesuch wird vom Bundesamt für Migration (BFM) gutgeheissen (Aug.)

2010: «Adem» heiratet «Elda» im Sudan (Jan.) und stellt ein asylrechtliches Gesuch um ihren Nachzug (Feb.), das Gesuch wird vom BFM abgelehnt (April), «Adem» stellt ein ausländerrechtliches Gesuch beim kantonalen Migrationsamt (Mai), das Gesuch wird abgelehnt (Dez.)

2011: «Adem» stellt ein zweites Nachzugsgesuch (Jan.), das Migrationsamt lehnt es wiederum ab (Mai)

Beschreibung des Falls

«Adem» ist eritreischer Staatsbürger. 2006 verweigerte er seine Dienstpflicht und flüchtete auf illegalem Weg in die Schweiz, um ein Asylgesuch zu stellen. Das Bundesamt für Migration (BFM) erkannte 2008 seine Flüchtlingseigenschaft und Asylwürdigkeit an. Bei einer Rückkehr bestehe eine begründete Gefahr, dass er ernsthaften Nachteilen im Sinne von [Art. 3 AsylG](#) ausgesetzt wäre ([EMARK 2006/3, E. 4.8](#)). Des Weiteren lägen keine Gründe gemäss [Art. 52-55 AsylG](#) vor, die einen Asylausschluss rechtfertigten würden. Daraufhin wurde ihm gemäss [Art. 60 Abs. 1 AsylG](#) eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Aargau erteilt.

2010 besuchte «Adem» seine Jugendfreundin «Elda» in einem Flüchtlingslager im Osten Sudans. Die alten Gefühle lebten wieder auf und das junge Paar entschied sich zu heiraten. Nach seiner Rückkehr, stellte «Adem» beim BFM ein asylrechtliches Nachzugsgesuch für «Elda». Dieses setzt jedoch eine durch die Flucht getrennte Lebensgemeinschaft voraus ([Art. 51 Abs. 4 AsylG](#)). Da «Adem» in seinem Asylverfahren «Elda» nie erwähnt hatte, lehnte das BFM sein Gesuch ab. «Adem» könne sich aber an die kantonalen Behörden wenden und ein ausländerrechtliches Nachzugsgesuch einreichen.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben in der Schweiz keinen Anspruch auf Nachzug ihrer Ehegatten sondern müssen gewisse Voraussetzungen erfüllen. Gemäss [Art. 44 AuG](#) müssen sie (a) mit diesen zusammenwohnen, (b) eine bedarfsgerechte Wohnung besitzen und (c) nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein. «Adem» zog in eine adäquate Wohnung und schickte dem Migrationsamt des Kantons Aargau sein Nachzugsgesuch inklusive Bestätigung seines Arbeitsgebers über sein Anstellungsverhältnis sowie Lohnabrechnungen. Bei der Berechnung der finanziellen Situation unterliefen dem Migrationsamt jedoch mehrere Fehler. «Adem» musste das Amt darauf hinweisen, dass bei der Einkommensberechnung der Naturallohn nicht berechnet, bei der Krankenkassenprämien die Prämienverbilligung nicht berücksichtigt und bei den Verkehrskosten eine unnötige Pauschale von 250 Franken budgetiert worden war, obwohl er den Weg zu seinem Arbeitgeber mit dem Fahrrad bewältigt. Das neu berechnete Budget wies nun nur noch einen Fehlbetrag von 424.70 anstatt 1'014.20 Schweizer Franken auf.

Die Antwort des Migrationsamtes liess lange auf sich warten. In der Zwischenzeit spitzte sich die Situation für «Elda» im Sudan zu. Das Leben im Flüchtlingslager war schwer. Sie musste ständig fürchten, von kriminellen Netzwerken entführt oder nach Eritrea deportiert zu werden ([Bericht SFH 2011 I](#), [Bericht IRIN 2009](#), [Bericht Human Rights Watch 2010](#)). Im Dezember 2010 beantwortete das Migrationsamt endlich «Adems» Nachzugsgesuch. Mit Entsetzen stellte er fest, das «Elda» keine Einreisebewilligung erteilt wurde. Die Gefahr, dass das Paar Sozialgelder in Anspruch nehmen müsse, sei laut Migrationsamt zu hoch. Zudem könne «Eldas» Situation nicht berücksichtigt werden, da das Amt einzig die Nachzugsvoraussetzungen beurteilen könne. «Elda» habe jedoch die Möglichkeit, ein Asylgesuch aus dem Ausland zu stellen. In einem zweiten Gesuch bat «Adem» das Migrationsamt nochmals um Verständnis. Es sei ihm ein grosses Anliegen, finanziell unabhängig zu sein und sich in der Schweiz zu integrieren. Seit er über eine Aufenthaltsbewilligung verfüge, arbeite er zur vollen Zufriedenheit seines Arbeitsgebers. Dieser habe ihm nun auch einen neuen Arbeitsvertrag mit einem fixen dreizehnten Monatslohn ausgestellt. Ausserdem besuche er jeden Samstag freiwillig einen Deutschkurs, damit er seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt zusätzlich erhöhen könne.

Als anerkannter Flüchtling mit Asyl verfügt «Adem» über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz ([Art. 60 AsylG](#)) und kann sich auf [Art. 13 Abs. 1 BV](#) bzw. [Art. 8 Abs. 1 EMRK](#) berufen. Nur gewichtige öffentliche Interessen können somit einen Eingriff in sein Eheleben rechtfertigen. Angesichts seiner Bemühungen sich zu integrieren und «Eldas» schwieriger Situation im Sudan ist die Entscheidung des Migrationsamtes nicht verständlich. Zudem akzeptieren die Behörden mit ihrem Entscheid die Tatsache, dass es in der Schweiz für gewisse Personen trotz einer Vollzeitstelle nicht möglich ist, den Lebensunterhalt ihrer Familie zu bestreiten.

Mittlerweile hatte «Elda» aufgrund ihres UNHCR-Flüchtlingsausweises in England Asyl erhalten. Das Migrationsamt des Kantons Aargau stellte sich jedoch weiterhin gegen eine Vereinigung der beiden. «Elda» verlor die Geduld, reiste auf illegalem Weg nach Basel und reichte ein Asylgesuch ein, um endlich mit «Adem» zusammen sein zu können. Mit diesem Schritt riskiert sie aber ihren Flüchtlingsstatus in den England zu verlieren und in der Schweiz als Dublin-Fall einen Nichteintretensentscheid zu erhalten ([Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG](#), [Art. 3 Abs. 1 Dublin II-Verordnung](#)).

Gemeldet von: Verein Netzwerk Asyl Aargau

Quellen: Aktendossier, Gespräche mit der Vertrauensperson der Familie